

Internationales Berliner Bierfestival (Biermeile)

2010 fand die Biermeile bereits zum 14. Mal statt. Der Ursprungsgedanke des Bezirks war u. a. ein Event nach Friedrichshain zu holen, was den Bezirk national / international bekannt macht und vor allem die regionale Wirtschaft „ankurbelt“, durch z. B. Übernachtungen von Besuchern in Hotels / Hostels, Einkaufen in der Frankfurter / Karl-Marx-Allee und weiteren Geschäften im Stadtteil etc.

1. Gibt es für das Jahr 2010 Rückschlüsse darauf, dass dieses Ziel erreicht wurde, wenn ja welche?

Im Bereich der Wirtschaftsförderung erfolgt keine separate Erfassung.

2. Gibt es diesbezüglich Rückschlüsse für die 13 vorangegangenen Jahre, wenn ja welche?

Der Bezirk hat auf Antrag des Veranstalters das Bierfestival seit dem Jahr 1997 genehmigt, da ordnungsrechtlich nichts dagegen einzuwenden gewesen ist, damit traditionelle Braukunst national und international bekannt gemacht werden konnte.

Das Internationale Bierfestival hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Brauereien	Anzahl der vertretenden Länder	Anzahl der Besucher
1997	112	60	200.000
1998	154	70	250.000
1999	165	75	300.000
2000	174	75	350.000
2001	196	75	400.000
2002	200	75	500.000
2003	220	80	550.000
2004	240	80	600.000
2005	240	80	650.000
2006	250	86	700.000
2007	250	86	750.000
2008	260	86	800.000
2009	300	86	800.000
2010	300	86	750.000

3. Warum gibt es Klauseln in Abschlüssen von Neumietverträgen ansässiger Gewerbetreibender, die sowohl eine Außenwerbung als auch Schadenersatz bei Mindereinnahmen während der Biermeile verbieten?

Solche Klauseln sind dem Bezirksamt nicht bekannt. Die Abschlüsse von Mietverträgen mit ansässigen Gewerbetreibenden sind Angelegenheiten der Vermieter, die privatrechtlich geregelt werden.

4. Welche Einnahmen kann der Bezirk durch dieses Event (z. B. durch Sondernutzung Straßenland) in welcher Höhe verzeichnen?

Für die straßenverkehrsrechtliche bzw. straßenrechtliche Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. § 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) wurden durch die Verkehrlenkung Berlin (VLB) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von • 520.- nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie durch das Ordnungsamt Sondernutzungsgebühren in Höhe von • 18.294.- nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) erhoben und eingenommen.

Für Ausnahmezulassungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) wurden Gebühren in Höhe von • 2.250.- eingenommen, für Ausnahmegenehmigungen nach dem Grünanlagengesetz (GrünanlG) • 3.700.-.

Für insgesamt 168 Alkoholausschankgestattungen nach dem Gaststättengesetz (GastG) wurden insgesamt • 6.465.- Gebühren angefordert und eingenommen. Die erhobenen Gebühren fließen in den Landeshaushalt.

5. Welche Ausgaben muss der Bezirk (z. B. Wiederherstellung von Grünflächen oder weitere Schadenbeseitigung) im Einzugsgebiet der Biermeile, tätigen?

Keine. Ausgaben für Schadensbeseitigungen des öffentlichen Straßenlandes oder der Grünanlagen sind nicht entstanden, so dass die insoweit ursprünglich geforderte und eingezahlte Sicherheitsleistung in Höhe von • 10.000.- freigegeben werden konnte.

6. Leistet der Bezirk dem Veranstalter der Biermeile gegenüber finanzielle Zuwendungen oder andere Unterstützung, wenn ja welche und in welcher Höhe bzw. Unterstützung zu welchem geldwerten Vorteil?

Der Veranstalter hat keine Zuwendungen durch den Bezirk erhalten.

7. Stehen Einnahmen und Ausgaben (incl. Verwaltungsaufwand der beteiligten Abteilungen) des Bezirkes bezüglich der Biermeile im Verhältnis, bzw. ist die Biermeile aus wirtschaftlicher Sicht für den Bezirk eine sinnvolle Einnahmequelle?

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge sind Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei der Festlegung der Gebühren in der Verwaltungsgebührenordnung der Verwaltungsaufwand grundsätzlich bzw. abstrakt-generell in Ansatz gebracht worden ist. Die Prüfung einer Verhältnismäßigkeit im Sinne eine Kosten/Nutzenanalyse ist nicht Aufgabe der zuständigen Ordnungs-/Erlaubnisbehörde. Das Ordnungsamt hat einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

8. Muss der Bezirk irgendwelche Nachteile befürchten, wenn es die Biermeile nicht mehr geben würde, wenn ja welche?

Der § 11 Abs. 2 Berliner Straßengesetz besagt: „Die Erlaubnis ... soll in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann.“ Das Kriterium der öffentlichen Interessen bietet Möglichkeiten einer politischen Steuerung, um vor allem verfassungsfeindliche Veranstaltungen verhindern zu können. Ansonsten sind Belange, die sich aus anderen Rechtskreisen ergeben, heranzuziehen (Sicherheitsaspekte, kollidierende Veranstaltungen etc.).

9. Gab es 2010 Beschwerden von AnwohnerInnen an das Ordnungsamt oder die Polizei, wenn ja, wie viele und welcher Art waren diese?

Dem Ordnungsamt sind drei Beschwerden bekannt, teilweise wurden im Vorfeld auch lediglich nur Befürchtungen hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit für die Besucher geäußert. Ansonsten wurde sich inhaltlich über Lärm, Verunreinigungen und Verkehrsbeeinträchtigungen beschwert. Eine(r) der Beschwerdeführer/innen hatte bereits im vergangenen Jahr Beschwerden vorgebracht.

10. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass am 07.08.10 nicht nur der Fahrradstreifen wegen zu hoher Frequentierung gesperrt werden musste, sondern, weil die Besucher sich unberechtigt auf der Fahrbahn entlang bewegten, zusätzlich eine Fahrspur von der Polizei aus Sicherheitsgründen gesperrt wurde? Hält das Bezirksamt dies für eine sinnvolle Maßnahme in Anbetracht der Erfahrungen bei der diesjährigen Loveparade?

Eine Sperrung von Fahrradstreifen wurde nicht vom Ordnungsamt veranlasst. Das Ordnungsamt übermittelt an die Verkehrslenkungsbehörde eine straßenrechtliche Stellungnahme. Soweit die Sperrung im Bereich des Veranstaltungsgeländes erfolgt ist, kann auch der Veranstalter in Ausübung seines Hausrechts tätig werden. Im Übrigen ist stets die Polizei zuständig, die diese Maßnahmen aus Sicherheitsgründen treffen kann.

11. Analog hat der Konzertveranstalter auf dem Tempelhofer Feld wegen zu hoher Frequentierung Anfang September wegen Überfüllung den weiteren Zuzug von Gästen unterbunden. Warum wurde bei der Biermeile anders vorgegangen?

Aus den Polizeiberichten, die dem Ordnungsamt vorliegen, geht hervor, dass am 06.08.10 in der Zeit von 12:00 bis 0:00 Uhr ca. 70.000 Besuchern im Wechsel auf der Veranstaltung gewesen sind. Der Veranstaltungsraum war witterungsbedingt zwischen 10 % und maximal 70 % ausgelastet.

Am 07.08.10 besuchten ca. 200.000 Personen im Wechsel die Veranstaltung in der Zeit von 10:00 bis 0:00 Uhr. Der Veranstaltungsraum war gemäß dem Sicherheitskonzept zwischen 20 % und maximal 95 % ausgelastet.

Die Veranstaltung wies am 08.08.10 laut Polizeibericht einen friedlichen Volksfestcharakter auf, wobei eine Besucherzahl von etwa 100.000 im Wechsel, in dem Zeitraum 10:00 bis 22:00 Uhr, zu verzeichnen war. Demzufolge lag auch an dem letzten Tag keine Überschreitung der Auslastung des Veranstaltungsraumes vor.

12. Welche Erkenntnisse hat das Bezirksamt darüber, ob und in welcher Vielfalt es zu rechten bzw. rassistischen Übergriffen, Pöbeleien oder Tragen von entsprechen den Symbolen/ Schriftzügen/ Zeichen etc. auf der Biermeile selbst oder in deren Umgebung gekommen ist?

Nach der Auswertung der Kooperation im Rahmen der Dokumentation rechtsextremer Vorkommnisse durch Mitarbeiter/innen des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK), wurden im Vergleich zu den letzten Jahren weniger organisierte und bekannte Rechtsextreme beobachtet.

Zudem gab es seltener größere Gruppen von deutlich als rechtsextrem zu erkennenden Gästen, die sich über längere Zeit auf der Biermeile aufhielten. Dies kann zu Teilen auch darin begründet sein, dass am Samstag ein bundesweites NPD-Fest stattfand. Dennoch sind die von dem Veranstalter unternommenen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus auf der Biermeile als Erfolg zu betrachten.

Der Großteil der Gäste, die rechtsextreme Kennzeichen trugen, war in kleineren Gruppen unterwegs. Es waren sehr häufig keltische, nordische und germanische Symbole in Form von Thors-Hämmern, T-Shirts und Tattoos zu sehen. Auch fanden sich häufig Kleidungsmarken wie Thor Steinar sowie Erik & Sons.

13. Hat das Bezirksamt in der Vergangenheit aufgrund der Übergriffe und Vorfälle von Rechten und Rassisten auf der Biermeile und in deren Umfeld Auflagen zur Prävention gegen rechte Präsenz bzw. Gewalt erteilt? Wenn ja, welche?

Für die Veranstaltung des 14. Internationalen Berliner Bierfestivals wurde ein umfangreiches Sicherheitskonzept entwickelt, das u.a. eine Mobile-Deeskalations-Gruppe für die Bestreifung zur Voraufsicht, Deeskalation und Vermittlung und Umsetzung des Hausrechts vorgesehen hatte.

14. Welche Erkenntnisse hat das Bezirksamt über Vorkommnisse (Pöbeleien/ Randalierereien etc.) von angetrunkenen oder betrunkenen Personen auf der Biermeile oder in dessen Umgebung?

Dem Ordnungsamt liegen Polizeiberichte vor, wonach zwischen dem 06.08. und 08.08.2010 im Rahmen des Bierfestivals folgende Feststellungen getroffen wurden: Es wurden gegen 6 Personen Platzverweise erteilt und 3 Freiheitsentziehungen sowie 15 Freiheitsbeschränkungen vorgenommen, wegen Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung durch Farbschmiererei mit politischem Hintergrund und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

In den Berichten wird von einem grundsätzlich friedlichen Verlauf der Veranstaltung trotz teilweise starker Alkoholisierung von Besuchern gesprochen.

15. Ist es im Sinne des Bezirksamtes, ein jährliches Massenbesäufnis zu genehmigen, wenn Allorts die Probleme des Alkoholkonsums steigen und dies in der öffentlichen Diskussion angekommen ist? Würde sich das Bezirksamt, wie es andere Bezirke tun, für ein Alkoholverbot auf ähnlichen Veranstaltungen aussprechen, wenn es die Biermeile nicht gäbe?

Gemäß § 12 Gaststättengesetz kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend gestattet werden.

Voraussetzungen sind somit ein besonderer Anlass, das Vorliegen einer Erlaubnis für die Veranstaltung - straßen(verkehrs)rechtlich-, die vom Veranstalter ausgesprochene Autorisierung der Ausübung des Gaststättengewerbes auf dem Veranstaltungsgelände, die Vorlage von Handelsregisterauszug bzw. Personalausweis.

Zu beachten ist, dass die Erlaubnispflicht für den Alkoholausschank in naher Zukunft abgeschafft werden soll, so dass dann sogar nur noch eine Anzeigepflicht geregelt sein wird. Es ist bekannt, dass der Veranstalter des Internationalen Berliner Bierfestivals an dem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol der Festival-Besucherinnen und Besucher interessiert ist. In Zusammenarbeit mit dem Private Brauerein Deutschland e.V. als ideellem Träger des internationalen Berliner Bierfestivals, dem Verband der kleinen und unabhängigen Brauereien Europas und dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, ist es das höchste Anliegen des Veranstalters die Werte des Kulturgutes Bier weiter zu tragen, einen Rahmen für ein moderaten Biergenuss zu schaffen und sich von folgenden Angeboten, die einem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten können, zu distanzieren:

„« „Flatrate-Trinken“ (z.B. „einmal zahlen , unbegrenzt trinken“)

„« „99- Cent- Angeboten“ für alkoholische Getränke

„« „Börsenpreise“: Getränke richtet sich nach der aktuellen Nachfrage

„« „Puller- Alarm“: Getränke werden für eine begrenzte Zeit kostenfrei ausgeschrieben

„« „Girls- Time“: kostenfreie alkoholische Getränke für weibliche Gäste

„« „Promille – Streife“

Zur Gewährleistung des Jugendschutzes ist die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, in einem Aushang auf das Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche hinzuweisen.

16. Sind bereits Planungen bekannt, die Biermeile 2011 auf beide Seiten der Karl-Marx-Allee zu erweitern, was einer Unterhaltung von Mitarbeitern an einem Infopoint zu entnehmen war?

Die Planung der Biermeile für 2011 und die hierfür regelmäßige Abstimmung mit dem Veranstalter und der Genehmigungsbehörde hat noch nicht begonnen.

17. Welche Erkenntnisse hat das Bezirksamt darüber, inwiefern von Besuchern / Anwohnern die 2010 eingerichteten Infopoints auf der Biermeile genutzt wurden und welchen Inhalts war die Nutzung?

Auf dem diesjährigen Bierfestival wurden an folgenden Veranstaltungsorten Informationsstände aufgebaut: - Strausberger Platz, - am Festzelt – Ecke Straße der Pariser Kommune, - Frankfurter Tor.

Laut der aktuellen Auswertung des 14. Internationalen Berliner Bierfestival vom Veranstalter, war in jedem Stand an allen drei Veranstaltungstagen ein Ansprechpartner von der PRÄSENTA GmbH und vom KP-Sicherheitsdienst in Berlin präsent.

Die Informationspunkte wurden demnach von den Besuchern der Veranstaltung und auch von den Anwohnern der Karl-Marx-Allee sehr gut angenommen. Alle Anfragen konnten zeitnah vor Ort geklärt werden, insbesondere Informationen zur Reinigung von Hausfluren, Hinterstraßen, Umbau von Verkaufsständen etc.)

Die MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes und die MitarbeiterInnen der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus haben sich hauptsächlich auf dem Fest bewegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Schulz